Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung) - Lesefassung - in der Fassung vom 20.12.2023 inklusive der Änderungssatzungen 1,2 und 3 zuletzt geändert am 24.06.2026

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.4.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) sowie § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung), beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Gem. § 63 Abs. 2 NSchG werden für alle Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I der Stadt Hameln nachstehend aufgeführte Schulbezirke gebildet.

§ 2
Schulbezirke für die Grundschulen

Zur Festlegung von Grundschulbezirken werden die Straßen den einzelnen Grundschulen entsprechend der **Anlage** zugeordnet.

§ 3
Besondere Regelungen für die Schulbezirke der Grundschulen

1.) **Niels-Stensen-Schule – Katholische Grundschule Hameln**
Der Schulbezirk der Niels-Stensen-Schule - Katholische Grundschule Hameln umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

2.) **Schule am Mainbach**
Der Schulbezirk der Schule am Mainbach umfasst neben den in Anlage 1 genannten Straßen auch den Ortsteil Herkendorf des Fleckens Aerzen.

3.) **Grundschule Tündern**
Für die Sprachheilklassen an der Grundschule Tündern wird kein Schulbezirk festgelegt.

§ 4
Schulbezirke für die Realschule

1.) In der Theodor-Heuss-Realschule wird aufgrund der Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule ab dem Schuljahresbeginn 2023/2024 kein 5. Jahrgang mehr eingeschult.

2.) Der Schulbezirk der Theodor-Heuss-Realschule erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

§ 5
Schulbezirk für die Oberschulen

Für die Oberschulen der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

§ 6
Schulbezirk für die Gymnasien

Für die Gymnasien der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

§ 7
Zügigkeiten der Gymnasien

1.) **Albert-Einstein-Gymnasium**
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **vier** festgelegt.

2.) **Schiller-Gymnasium**
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **fünf** festgelegt.

3.) **Viktoria-Luise-Gymnasium**
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **sechs** festgelegt.

§ 8
Schulbezirk für die Integrierten Gesamtschulen

Für die Integrierten Gesamtschulen der Stadt Hameln erstreckt sich der Schulbezirk auf das gesamte Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Die Integrierten Gesamtschulen nehmen auch Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont auf.

§ 9
Zügigkeiten der Integrierten Gesamtschulen

1.) **Elisabeth-Belling-Gesamtschule Hameln**
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **fünf** festgelegt.
Für das Schuljahr 2026/2027 wird die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs auf **sechs** festgelegt.

2.) **<u>IGS Hameln West (Eine Namensgebung steht noch aus)</u>**
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf vier festgelegt.
Für das Schuljahr 2026/2027 wird die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs auf **fünf** festgelegt.

§ 10
Ermächtigung der Oberbürgermeister

Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Hameln wird ermächtigt, die **<u>Anlage</u>** zu dieser Satzung bei Änderung der Straßennamen und Widmung neuer Straßen mit eindeutiger Schulbezirkszuordnung in eigener Zuständigkeit zu ändern.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.06.2026 in Kraft.

Hameln, den 24.06.2026

gez. Claudio Griese (L.S.)

Oberbürgermeister

Hinweis: Die Satzung, sowie die Änderungssatzungen sind hier zur besseren Lesbarkeit zusammengefasst. Rechtsverbindlich sind sie nur in der Fassung, die sie durch die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erhalten haben.